

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 61/16 B

L 13 AS 272/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 37 AS 866/08 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Friesland,
Sophienstraße 3, 26441 Jever,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 18. Februar 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger selbst hat am 1.3.2016 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und die Gewährung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dem PKH-Antrag ist nicht stattzugeben. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der Entscheidung der Vorinstanz, der Kläger habe im streitigen Zeitraum vom 6.12.2007 bis 31.5.2008 keinen Anspruch auf höheres Alg II und insbesondere mangels entsprechender tatsächlicher Aufwendungen nicht auf höhere Unterkunftsleistungen, mit Blick auf die vom LSG berücksichtigte Rechtsprechung des BSG Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Es ist auch nicht erkennbar, dass diese Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Soweit er rügt, einem von ihm gestellten Beweisantrag sei nicht gefolgt worden, ist nicht ersichtlich, wieso das LSG sich zu einer weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen. Denn es hat, ohne dass dies einen Verfahrensmangel erkennen lässt, einen



Anspruch auf die vom Kläger begehrte Wohnungskostenpauschale als einer Instandhaltungspauschale deshalb abgelehnt, weil er zu dieser weder mietvertraglich verpflichtet gewesen sei noch Instandhaltungskosten tatsächlich entstanden seien. Ausgehend von dieser zugrunde zu legenden Rechtsauffassung des LSG kam es auf Ermittlungen zu notwendigen, aber nicht durchgeführten Instandhaltungen nicht entscheidungserheblich an.

- 6 Soweit der Kläger rügt, sein Vortrag zu nicht erstatteten Fahrkosten von ihm und seinem Sohn sowie zu Kücheneinrichtungen und Geräten sei unberücksichtigt geblieben, ist die Möglichkeit einer zulässigen Rüge eines Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht ersichtlich. Denn das LSG hat, ohne dass dies einen Verfahrensmangel erkennen lässt, ausgeführt, dass der Sohn des Klägers keine Berufung eingelegt und der Kläger im Berufungsverfahren diese Ansprüche auf einmalige Leistungen nicht weiterverfolgt hat.
- 7 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Formvorschriften und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

